

1878

Friedhofs u. Leichen- Ordnung. der Gemeinde Glonn.

Die Gemeindeordnung von Glonn enthält
einige Grund und Art. 1. n. 3 Abs. 1. Ziff. 1. des
Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 in
Art. 61. Abs. 1 Ziff. 3. Art. 62. 93. Art. 83 Abs. 1.
Ziff. 3 n. Art. 152. Abs. 3 des Strafgesetzbuchs nachstehend
entsprechend Vorschriften.

I.

prot. 10 SEP. 1877

Nütz. der Friedhöfe.

Es ist verboten:

1. im Friedhofe Hief jeden Ort
weisen oder umher laufen zu lassen
2. Stämme oder sonstige Markierungen
der Gräber abzureißen oder sonst
zu beschädigen.
3. in Gräber zu graben,
4. Hunde auf den Friedhof mitzuführen
5. das Aufstellen von Gegenständen
im Friedhofe.

Dörfern zu Gräbern zu tragen
 werden. Das Dasey ist stat
 nur dessen Verbringung wird
 dem Verstorbenen selbst zu beschaffen
 n. das dieser Verstorbenen nicht
 mehr geöffnet werden dürfen
 in offenen Dörfern zu Gräbern zu
 tragen, ist strengstens zu beten
 4. Der Leichbegleiter hat sich zum
 Verstorbenen und bis zum Grabstätte
 der Ordnung folgend zu verhalten
 zu bewegen.
 5. Die Leichen werden auf dem
 der Ortspost Platz zu Gräbern zu
 setzen, Kinderleichen müssen nur
 freigestellt auf dem Leichbegleiter
 zum Grabstätte befördert werden

II. Leichbegleiter.

1. Das Offizier der Gräber n. die
 pflichtigen der Leichen das nur
 nur die wichtigsten Leichbegleiter
 anzuweisen werden.
 2. Die selben haben die Bestimmungen

n. der Anlege n. Befestigung der
 Gräber zu besorgen.
 3. Der Leichbegleiter hat im Leich
 stat zu stehen n. stehend in der
 Kleidung zu erscheinen.
 4. Der Leichbegleiter hat im Leich
 Verstorbenen aller Grabstätten sein
 stand n. das in der Leichbegleiter
 und mit Befestigung der Leichen
 n. Leichen der Leichbegleiter zu führen und
 selbst sorgfältig aufzubewahren.
 5. Die Leichbegleiter haben die Leichen
 stat im Leichbegleiter mitgebracht
 zu führen und ist selbst sorgfältig
 bei jeder Leichenbefestigung genau
 in der Leichen Verstorbenen bei der
 Leichenbefestigung zu stehen.

III. Anzüge bei Verstorbenen.

Sobald ein Leichbegleiter in einem
 Leich begreift ist, hat sofort das
 Befehl der Leichen dem Leich-
 begleiter Anzüge von dem Leichbegleiter
 zu erhalten.

II. Lieferscheine

Die neu der Gemeinde anvertrauten
Lieferscheine (Anbauwesen)
sollen den neu zu gestellten Dienst-
verordnungen der Rückpflicht
auf Zeit u. Leistung in der
den ihnen zugewiesenen Bezirk
stets folgen zu lassen.

Der Lieferschein obliegt insbesondere:

a, das Reinigen u. Merkmalen
des Liefers,

b, über allmähliche Wessensmengen
neu Erwerbungen oder Mark-
anlagen körperlichen Verletzung
oder Vermögensschädigung an der
Liefers sofort dem Landrats-
schreiber u. der Ortsgemeinschaft
Anzeige zu machen,

c, bei der Liefers bis zur Landverweisung
zu verfahren,

d, das Finden der Liefers in
der Landverweisung u. dessen Festen
Wessenspflicht zu besorgen.

Die Abrechnung wessenspflichtiger Besitzungen
wird auf Verlangen des Art. 61 Abs. 1 3 u. Abs. 2 3,
Art. 62 Abs. 1 3 u. Art. 95 u. 152 Abs. 3 des
N.G.B. v. 26. August 1871 mit dem Landrats-
schreiber.

Vorstand: Liefers f. R. f. f. f.
vom 10. Mai 1877 Nr. 15446

vollständig ist die Ortsgemeinschaft
Wessenspflichten werden durch Wessenspflicht
von wessenspflichtigen Gemeinden u. öffent-
lichen Anstalten im Gemeindebezirk
verpflichtet.

Zur Bestätigung

Glenn, den 1. Juni 1877

Der Gemeinde-Verwaltung



Kindermeyer Liefers

Vorstand: Liefers f. R. f. f. f.
vom 10. Mai 1877 Nr. 15446 vollständig ist die
Ortsgemeinschaft Wessenspflichten werden durch Wessenspflicht
von wessenspflichtigen Gemeinden u. öffent-
lichen Anstalten im Gemeindebezirk
verpflichtet.

Zur Bestätigung

Glenn, den 1. Juni 1877

Der Gemeinde-Verwaltung Glenn.



Kindermeyer Liefers

~~Wkg. an die Gd. von Glonn~~
~~zur Aufhebung zurück~~

~~Den 14. Aug. 1877~~

~~Reg. Bezirksamt Glonn~~

II

PROB. 23. SEP. 1877

2685

~~Wkg.~~

f. Wkg. nach Aufhebung an die Gd. von Glonn
 mit dem Aufhebung zurück, der dem
 Originalen am 14. Sept. beigefügt
 Weisungsbuch hat, und auf
 die Aufhebung der Aufhebung
 beigefügt.

Glonn den 14. August 1877

Reg. Bezirksamt Glonn



Stamm

Stamm

ad 2685

f. Bm. nach Aufhebung an die Gd. von Glonn
 mit dem Aufhebung zurück, der dem
 Verlage nicht vollendet war, sondern lediglich
 die Aufhebung der Aufhebung der Aufhebung.
 Aufhebung auf dem nachfolgenden Originalen
 aufgenommen wurde.

Die nachfolgenden Originalen des Aufhebungsbuchs
 aufgenommen in der Gd. von Glonn zu veröffentlichen.

Den 25. August 1877.

Reg. Bezirksamt Ebersberg

Stamm

Stamm